

STATUTEN

ÖGPR – Österreichische Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation ZVR-Zahl 1841914696

Zur besseren Lesbarkeit ist auf die gendergerechte Schreibweise verzichtet worden. Dies soll jedoch keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation" (abgekürzt ÖGPR, im Folgenden kurz Gesellschaft genannt).

- 1.1. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- 1.2. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet; er ist nicht partei- oder konfessionsgebunden und bildet einen gemeinnützigen, wissenschaftlichen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Verein mit den in § 2 genannten Zwecken.

§ 2 Zweck des Vereines ist die Förderung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation beeinflussenden Erkrankung, deren Weitergabe an interessierte Berufs- und Bevölkerungsgruppen, Einführung eines Diploms für Prävention- und Rehabilitationsmedizin, sowie die Etablierung einer flächendeckenden und wohnortnahen Rehabilitation durch:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung von qualifiziertem Fachpersonal zur Durchführung der Prävention und Rehabilitation
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für das entsprechende Fachpublikum
- Zusammenarbeit mit den internationalen, europäischen und übereuropäischen Fachgesellschaften und sonstigen relevanten Organisationen betreffend Erfahrungen in der Prävention und Rehabilitation.
- Erarbeiten und Fortschreibungen von Qualitätsstandards für die Prävention und Rehabilitation stationär und ambulant
- Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die Leitung von Präventions- und Rehabilitationsgruppen außerhalb von Krankenanstalten und Ambulatorien, Risikofaktoren und Zivilisationskrankheiten
- Zusammenarbeit mit den Vertretern der Sozialversicherungen, den Pensionsversicherungen und zuständigen Ministerien
- Mitarbeit bei den gesetzlichen Vertretern der Krankenanstalten und Ambulatorien (Gewerbliche Wirtschaft etc.)
- Beratung und Vertretung der Interessen der Durchführenden der Prävention und Rehabilitation gegenüber dem Gesetzgeber, Kostenträger, Behörden und Verbänden
- Unterstützung der Mitglieder in Belangen der Standesvertretung
- Unterstützung der Kostenkalkulation von Prävention und Rehabilitation
- Unterstützung bei der Umsetzung des weiteren Ausbaus der Infrastruktur für die ambulante und stationäre Prävention und Rehabilitation
- Betreiben eines Registers zwecks Verlaufs,- Erfolgs- und Qualitätskontrolle

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel

- Abhaltung wissenschaftlicher und fortbildender Tagungen sowie der dazugehörigen Fachausstellung
- Kontakt mit in- und ausländischen medizinischen Fachgesellschaften
- Fortbildungsveranstaltungen
- Ausschreibung von wissenschaftlichen Preisen
- E-Learning
- Unterstützung bei der Umsetzung des Ausbildungscurriculums der Gesundheitsberufe
- Betreiben einer Webplattform zum Zweck des digitalen Lernens
- Betreiben eines Registers zwecks Verlaufs-, Erfolgs- und Qualitätskontrolle
- Durchführung von Pressekonferenzen
- Pflege des Austausches/Kontaktes mit der Politik und den Medien
- Enge Zusammenarbeit mit den Additivfächern/Sonderfächern der Medizin
- Interaktion mit den Teilgesellschaften
- Patientenbroschüren

3.2. Materielle Mittel:

- Regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- Private oder öffentliche Subventionen sowie Sponsoring
- Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermietung
- Einträge aus eigenen Veranstaltungen sowie medizinische Fachausstellung
- Erträge aus dem Verkauf von medizinischen Publikationen im Eigenverlag
- Erträge aus elektronischen Fortbildungsangeboten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende, kooperative, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

4.1. Ordentliche Mitglieder können

- physische oder
 - juristische
- Personen sein.

4.2. Außerordentliche Mitglieder: sie können keine Funktionen übernehmen und haben kein Stimmrecht.

4.3. Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Rehabilitation und Prävention verdient gemacht haben.

- 4.4. Kooperative Mitglieder sind physische und juristische Personen, die dem Vereinszweck durch jährliche Zuwendungen eines Beitrags, dessen Mindesthöhe die Generalversammlung bestimmt, fördern.
- 4.5. Fördernde Mitglieder gelten physische und juristische Personen, die den Verein in anderer Weise finanziell unterstützen.
- 4.6. Ehrenmitglieder sind in- und ausländische Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention hervorragendes geleistet haben.
- 4.7. Ehrenpräsidenten sind inländische Mitglieder, die auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention hervorragendes geleistet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Überprüfung des Antrages durch den Generalsekretär, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung, auf Empfehlung des Vorstandes. Dieser entscheidet endgültig und kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.
 - 5.1.1. Die Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und gemäß den Bestimmungen der Statuten im Verein mitzuwirken. Ihnen stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Durch den Tod bzw. das Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
- 7.2. Durch freiwilligen Austritt, dieser ist jederzeit möglich
- 7.3. Durch Streichung aus der Liste der Mitglieder durch den Vorstand, wenn ein ordentliches oder ein korporatives Mitglied mit der Zahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrages oder sonstiger Beträge, u deren Zahlung diese Statuten, Beschlüsse der Vereinsorgane oder vertragliche Vereinbarungen verpflichten, trotz mehrmaliger Erinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

7.4. Durch den Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand erfolgen

- wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
- wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- wegen Nichtunterwerfung bzw. Nichtanerkennung einer nicht (mehr) der Anfechtung unterliegenden Entscheidung des Schiedsgerichts im Falle einer Streitigkeit des Vereinsverhältnis

7.5. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Anschlusses (§11) schriftlich an den Vorstand gestellt und von diesem mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

7.6. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen in gleicher Weise auch die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitglieds, die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft aberkennen.

7.7. Ausgeschieden Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Ausschusses von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann in Abhängigkeit von der Tätigkeit der Mitglieder variieren.

8.1. Die Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und korrespondierenden Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand § 10
- die Fachbereiche § 12
- der Ausschuss § 13
- die Generalversammlung § 14
- die Rechnungsprüfer § 16
- das Schiedsgericht § 17

§ 10 Der Vorstand

10.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/3 Jahre Amtszeit
- Vizepräsident/3 Jahre Amtszeit
- Dem Generalsekretär/3 Jahre Amtszeit
- Dem Kassier/3 Jahre Amtszeit
- Je einen Vertreter der jeweiligen Sektionen

Zusätzlich können Beiräte eingesetzt werden.

10.2. Der Vorsitzende wird für drei Kalenderjahre über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich.

10.3. Der stellvertretende Vorsitzende wird für drei Kalenderjahre über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich.

10.4. Der Generalsekretär und der Kassier werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich.

10.5. Die Tagungspräsidenten einer Präsidentschaftsperiode werden auf Vorschlag des Vorstandes und Anhörung des Ausschusses durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl des Tagungssekretärs erfolgt auf Vorschlag des Tagungspräsidenten für ein Jahr gleichfalls durch die Generalversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Annahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Vorübergehende Bestellung eines Rechnungsprüfers im Falle der Verhinderung des gewählten Rechnungsprüfers durch Erkrankung

11.1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 4 Wochen davor eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.3. Den Vorstand leitet der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.4. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.5. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.7. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz in den Gremien einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 11.8. Der Generalsekretär hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 11.9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 11.10. Schriftliche Ausfertigungen von Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 11.11. Der Fachratsvorsitzende vertritt den Fachrat im Vorstand.

§ 12 Fachbereiche (Sektionen)

Werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und können physische oder juristische Personen sein.

Die Personen der Fachbereiche müssen nachträglich von der Generalversammlung bestätigt werden, sie können in gleicher Weise vom Vorstand auch wieder geschlossen werden mit Bestätigung der Generalversammlung.

Die Wahl der Fachbereichspersonen muss im Protokoll der Vorstandssitzungen ihren Niederschlag finden.

§ 13 Ausschüsse

Ausschüsse können zur Erarbeitung spezieller Problemstellungen auf Wunsch des Vorstandes oder der Generalversammlung gebildet werden. Sie können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie kooptierte Personen umfassen. Die Aufgabe des jeweiligen Ausschusses ist möglichst präzise zu umreißen und dient dem Vorstand und Generalversammlung als Entscheidungsgrundlage.

Beispielhaft:

- Lehr- und Ausbildungsfrage
- Datenerhebung und Dokumentation
- Schnittstellenbehandlung Phase 1, 2, und 4 der Rehabilitationsmaßnahmen
- Internationale Kooperation mit umschriebener Aufgabe
- Qualitätssicherung

§ 14 Generalversammlung

- 14.1. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 14.2. Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen statt zu finden.
- 14.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 14.4. Die Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 14.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 14.6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die gewählten Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein zweites (=übertragenes) Stimmrecht ausüben. Wird eine juristische Person als ordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt, bestimmt dieses, wer diese Funktion physisch ausübt.
- 14.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie es 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung.

- 14.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden sollen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.
- 14.9. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.
- 14.10. Die Leitung der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- g) Entscheidung über Berufungen oder Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und sonstige Entscheidungen des Schiedsgerichtes
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

- 16.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können auch von der Generalversammlung mit bestimmt zu bezeichnenden Prüfungen der laufenden Gebarung betraut werden.
- 16.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 16 sinngemäß.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren Vertreter zusammen. Ein Mitglied des Schiedsgerichts sollte nach

Möglichkeit ein Jurist sein. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht als Schiedsrichter namhaft gemacht wurden, einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidungen kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 18 Geschäftsordnung des Vereins

- 18.1. Zur Fassung gültiger Beschlüsse in den Gremien des Vereins genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 18.2. Bei Statutenänderung, bei Verwendung des Vereinsvermögens oder um Publikationen des Vereins bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 18.3. Beschlüsse können auch als Umlaufbeschluss mittels elektronischen Rundlaufs gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die Statuten betreffen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 19.2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Widmungsbeschluss nach §21 darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 19.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich erlaubt soll es dabei Institutionen fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Statuten bei der Vereinsbehörde genehmigt am 28.12.2017.
Letzte Änderung bei der Generalversammlung am 29.05.2019.